



Stipendien 2015 für die Entwicklung von Dokumentarfilmen (Kino und Fernsehen)

Reglement

Bitte Formular „Projektübersicht“ Ihrem Dossier beifügen

Prinzip

Der Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA) verleiht in Form eines Wettbewerbs **bis zu vier Stipendien von je Fr. 20'000.-**, um die Projektentwicklung von Kino-Dokumentarfilmen oder von Dokumentarfilmen ab 50' für das Fernsehen zu fördern.

Ziel dieser Ausschreibung ist die Unterstützung der Projektentwicklung von Dokumentarfilmen, die für die Realisierung eine umfangreiche Entwicklungsphase erfordern und Produktionspotenzial besitzen. Deshalb müssen die an der Ausschreibung teilnehmenden Autoren gleichzeitig das Interesse einer unabhängigen, im Schweizer Handelsregister eingetragenen Produktionsgesellschaft bestätigen können mittels spezifischem Anmeldeformular.

Teilnehmer und Begünstigte

Ist am eingereichten Filmprojekt ein/e einzige/r Urheber/in beteiligt, so muss diese/r die schweizerische Nationalität oder ihren/seinen Wohnsitz in der Schweiz haben. Handelt es sich beim eingereichten Projekt um eine Gemeinschaftsarbeit, so muss mindestens die Hälfte der Miturheber die schweizerische Nationalität oder den Wohnsitz in der Schweiz haben. Die Miturheber geben den prozentualen Verteilschlüssel für ihre Werkbeteiligung am Filmprojekt im spezifischen Anmeldeformular an, wobei festgelegt ist, dass mindestens 50% dieses Verteilschlüssels bei Schweizer oder in der Schweiz lebenden Urheberinnen und Urheber verbleiben müssen.

Die Begünstigten sind die Urheberinnen und Urheber der ausgezeichneten Projekte. Die Auszahlung der Stipendien erfolgt gemäss dem im Anmeldeformular angegebenen Verteilschlüssel.

Teilnahmebedingungen

Hinterlegung des Dossiers

Eingabefrist für das Einreichen der Dossiers ist der 11. Mai 2015 (Poststempel).

Die Teilnehmer hinterlegen ein vollständiges Dossier gemäss den Bestimmungen im nachstehenden Punkt B.

Ein Projekt, das bereits in einer früheren Ausgabe eingereicht wurde, kann nicht erneut daran teilnehmen. Ein Urheber, der individuell ein Projekt präsentiert, kann nur mit einem einzigen Projekt teilnehmen. Falls das präsentierte Projekt eine Gemeinschaftsarbeit ist, so kann dieselbe Urhebergemeinschaft nur mit einem einzigen Projekt teilnehmen.



Inhalt des Dossiers

In einem Exemplar:

- Spezifisches Anmeldeformular, ausgefüllt und unterschrieben von den Urhebern und der Produktionsgesellschaft
- Auszug aus dem Handelsregister der Produktionsgesellschaft
- Filmographie der Produktionsfirma
- Gegebenenfalls visuelles Material (max. 15 Min.)

In vierfacher Ausführung: Projektbeschreibung mit:

- Exposé max. 10 Linien
- Angaben über den behandelten Stoff
(Themen, soziales/ politisches Umfeld usw.) max. 1 Seite
- Beschreibung der Hauptfiguren max. 1 Seite
- Absichtserklärung (Standpunkt zum Thema
stilistische Entscheidung, Dramaturgie) max. 2 Seiten
- Motivation der Produktionsfirma über das Projekt max. 1 Seite
- Bio-/Filmographie des/der Urheber/s und des Regisseurs max. 2 Seiten

Jury

Eine von der SSA ernannte, aus Fachleuten bestehende Jury prüft die Projekte und verleiht die Stipendien. Die Entscheide der Jury werden weder begründet, noch können sie in irgendeiner Weise angefochten werden. Die Jury besitzt umfassende Urteilshoheit und kann insbesondere beschliessen, nicht alle Stipendien zu verleihen.

Veröffentlichung der Resultate

Die Teilnehmer werden persönlich über die Resultate informiert. Die offizielle Bekanntgabe findet im Rahmen des Filmfestivals Locarno im August 2015 statt.

Auszahlung der Stipendien

Die Stipendien von je Fr. 20'000.- werden in 2 Etappen ausbezahlt:

1. **Fr. 10'000.-** werden nach der offiziellen Bekanntgabe der Resultate überwiesen (08.2015).
2. **Fr. 10'000.-** werden ausbezahlt, nachdem der/die Urheber ein **konsolidiertes Dossier über die Projektentwicklung** vorgelegt hat/haben. Beinhaltung:
 - Entwickeltes Exposé
 - Budget und vorgesehener Finanzierungsplan
 - Zeitplan für die Produktion
 - Ein zwischen dem/den Urheber/n und einer unabhängigen (im Schweizer HR eingetragenen) Produktionsgesellschaft unterschriebener **Vertrag**.

Frist: innerhalb von **18 Monaten** nach der offiziellen Bekanntgabe der Resultate (Verlängerung der Frist um max. 6 Monate nach begründetem Antrag).

Die im Anmeldeformular vorgesehenen Prozentsätze können von den Urhebern vor der Auszahlung der 2. Etappe neu festgelegt werden, wobei jede Änderung des Verteilschlüssels von sämtlichen Miturhebern schriftlich bestätigt werden muss. Allfällige Miturheber, die sich erst später an der Arbeit eines ausgezeichneten Projekts beteiligen profitieren nicht vom SSA-Stipendium.



Vertrag mit den Urhebern

Der Vertrag kann mit einer anderen Produktionsgesellschaft abgeschlossen werden als mit derjenigen, die die Bestätigung im Anmeldeformular ausgefüllt hat. Es muss sich aber wiederum um eine unabhängige, im Schweizer Handelsregister eingetragene Gesellschaft handeln.

Falls ein Stipendientgewinner Mitglied der SSA ist, so muss der Drehbuchvertrag auf der Basis der Musterverträge dieser Gesellschaft erstellt werden. Für SSA-Mitglieder können diese hier heruntergeladen werden: www.ssa.ch/fr/content/modeles-de-contrat (nur in französischer Sprache).

Alle Drehbuchverträge sehen in jedem Fall eine proportionale Beteiligung des Urhebers an den Einnahmen aus der Nutzung des Werks vor, damit auch der Urheber am Erfolg seines Werks teilhaben kann.

Die Verträge enthalten ausserdem die sogenannte „Vorbehaltsklausel“, die die Einschaltung der Urheberrechtsgesellschaft des Autors für die Wahrnehmung der von ihr verwalteten Urheberrechte vorsieht.

Die im Vertrag erwähnte globale Entschädigung des/der Urheber/s als Gegenleistung für seine/ihre Schreibearbeit muss mindestens dem Betrag des SSA-Stipendiums von Fr. 20'000.- entsprechen. Das SSA-Stipendium muss im Filmbudget aufgewiesen werden.

Erwähnung der SSA

Werden die Projekte, die mit Hilfe des SSA-Stipendiums entwickelt wurden produziert, so **verpflichten sich die Urheber und der Produzent, folgenden Hinweis in den Vor- oder Nachspann sowie in Werbematerialien zu erwähnen: "Projektentwicklung mit der Unterstützung des Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA)".** Eine Kopie des Films (DVD) wird der SSA für ihr Archiv zugestellt.

In Streitfällen ist die französische Version dieses Reglements ausschlaggebend.

Das Reglement kann jederzeit geändert werden.

Gültig ab 1. Januar 2015

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS (SSA), KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

Rue Centrale 12-14, Postfach 7463, CH-1002 Lausanne

T +41 21 313 44 66 / 67

kulturfonds@ssa.ch

www.ssa.ch